



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:  
**[direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)**

Bern, 01. Juli 2015

**Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖBNÖB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV): Vernehmlassung  
Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Frau Widmer-Schlumpf

Mit Schreiben vom 1. April 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) begrüsst die Absicht, bei der Anpassung des Landesrechts an die GPA 2012 gleichzeitig eine Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts anzustreben. Hingegen regt der SGV eine Priorisierung der verschiedenen Zwecke insbesondere für Informatik-Dauerverträge an.

Das Vergaberecht ist - mit Ausnahme der Beschaffungen des Bundes - seit jeher weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Hier stützt es sich auf die kantonalen Gesetze und diese ihrerseits wiederum auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) und deren Vergaberichtlinien (VRÖB). Der vorliegende Vorentwurf des BÖB und der Entwurf der revidierten IVÖB, welche Ende 2014 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sind bezüglich der harmonisierten Bereiche inhaltlich weitgehend identisch. Die vorliegende Eingabe nimmt deshalb die Elemente aus der Stellungnahme des SGV zur für die Gemeinden massgeblichen IVÖB noch einmal auf.

Die aktuell bestehenden Differenzen im Beschaffungsrecht zwischen Bundes- und Kantons- und Gemeindeebene erhöhen die Komplexität des Beschaffungswesens und führten in der Vergangenheit immer wieder zu Verunsicherung bei den Beteiligten. Gerade die mittleren und kleineren Gemeinden sind wie die KMU vor rechtlich komplexe Fragestellungen gestellt, die einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen können. Die angestrebte Vereinheitlichung ist deshalb für alle Beteiligten ein Gewinn.

Die Gesetzesentwürfe sind allerdings nach wie vor von der Verankerung des öffentlichen Beschaffungsrechts im Bausektor geprägt. Dementsprechend tragen sie den Anforderungen an ICT-Beschaffungen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, noch zu wenig Rechnung. ICT-Beschaffungen sind im Vergleich zu Bauvorhaben oftmals weniger standardisiert und können ein iteratives statt ein lineares Vorgehen vorsehen. Die gegenwärtigen Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts können im ICT-Bereich daher zu unbefriedigend Abläufen oder wenig wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

Dies betrifft insbesondere die Dauerverträge, für die eine Maximaldauer vorgesehen ist und die danach gekündigt werden müssen. Anschliessend sind die entsprechenden Leistungen neu zu beschaffen. Der Grund für diese – wirtschaftlich oftmals fragwürdigen – wiederkehrenden Beschaffungen liegt unter anderem darin, dass keine Priorisierung der verschiedenen Zwecke im öffentlichen Beschaffungswesen besteht (z.B. Zweck des Schaffens von Wettbewerb vs. Zweck des wirtschaftlichen Einsatzes der öffentlichen Mittel).

Es wäre deshalb zu prüfen, ob eine differenzierte Behandlung von ICT-Dauerverträgen mit dem übergeordneten Recht in Einklang zu bringen wäre und damit dem Wirtschaftlichkeitsgebot (d.h. dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel) auch in diesem Bereich besser Rechnung getragen werden könnte. Das Wettbewerbsgebot an sich sollte nämlich nur ein Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck sein. Mit anderen Worten macht Wettbewerb dann Sinn, wenn damit öffentliche Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden können. Wettbewerb ist dann nicht angezeigt, wenn zum Vornherein mit grosser Wahrscheinlichkeit fest steht, dass durch den Wettbewerb nicht nur keine öffentlichen Mittel eingespart werden können, sondern im Gegenteil zusätzliche Kosten generiert werden.

Dabei soll aber nicht der Anschein erweckt werden, Wettbewerb sei bei der Frage nach der zulässigen Dauer von Dauerverträgen nie geeignet, dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu dienen. Dort wo beispielsweise die Kosten für neue Beschaffungen gering sind und wo es nur geringe einmalige Ablösungskosten gibt, macht es im Lichte des Wirtschaftlichkeitsgebots durchaus Sinn, den Markt in bestimmten zeitlichen Abständen wieder zu befragen. Im Bereich der Informatik sind indessen differenziertere Betrachtungen angezeigt, will man nicht einfach Wettbewerb um des Wettbewerbs willen schaffen und damit – über die Städte und Gemeinden hinweg – Millionen für Neuausschreibungen investieren, die in den seltensten Fällen zu Kosteneinsparungen oder grösseren Effizienzgewinnen führen.


Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, Bern  
Schweizerischer Städteverband, Bern